



Betreff WORLD-IP-Tag 2020

Date 26. April 2020

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Partner von PPR,

wie jedes Jahr wurde ich auch heuer gebeten, etwas zum World IP-Tag zu sagen.

Wer sich allerdings erwartet hätte, ich würde etwas über allfällige IP-Rechte und damit verbundene Hintergründe in der «Covid 19-Pandemie-Angelegenheit» ausführen, der hat sich getäuscht.

Ich werde nicht erwähnen, dass es offensichtlich erscheint, dass bestimmte IP-nahe-Kreise Angst und Schrecken trommeln und dass bestimmte Berufszweige ausserordentlich profitieren werden, an den gezählten Toten, an den gezählten Infizierten und letztlich an der Angst, die via viele Regierungen und Institutionen in die Herzen der Menschen getragen wurde. Zu all dem werde ich nichts sagen, denn PPR ist ja bekanntlich weder in der Zelluloseindustrie noch in der Desinfektionsmittel Industrie und auch nicht in der pharmazeutischen Industrie zu Hause. PPR arbeitet nicht für Institute und Firmen, die Covid-Tests herstellen und/oder versprechen sie herzustellen, oder die angeben Impfstoffe mit staatlichen Fremdmitteln herstellen zu wollen. Allerdings werde ich interessiert sein, in 1-2 Jahren (18 Monate nach Anmeldung) einmal eine Patentrecherche zu machen, um zu sehen, wer denn da so aller publiziert hat und mit welcher Stossrichtung.

Das was mich zu diesem Tag des weltweiten IP's anregt ist ein ganz anderes Thema, nämlich ein Thema, das zwar auch sehr oft im IP-Bereich anzutreffen ist, aber das eigentlich aus dem «ganz normalen» Recht bzw. aus der Rechtspraxis stammt: «Das Rechtliche Gehör».

Das Rechtliche Gehör ist nicht etwa ein künstliches Gehör, das jemand patentiert hat und das gut hören kann o.dgl. Nein es betrifft eigentlich nicht das Hören sondern eher das Sprechen, bzw. das «sich Ausdrücken» oder das «sich Mitteilen».

Artikel 113 EPÜ verordnet Folgendes:

Unter der Kapitel-Überschrift:

Allgemeine Vorschriften für das Verfahren

Steht die Überschrift von Artikel 113 EPÜ:

Rechtliches Gehör und Grundlage der Entscheidungen

Es geht also beim Rechtlichen Gehör darum, dass eine Entscheidung eines Patentamts, eines Organs, eines Gerichts o.dgl. Rechtliches Gehör gewährt, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Damit ist gemeint, die Partei oder die Parteien, über deren Anträge entschieden werden soll, muss/müssen angehört werden, das heisst, die Partei oder die Parteien dürfen sprechen, schreiben, sich ausdrücken usw.

Der Artikel verordnet:

(1) Entscheidungen des Europäischen Patentamts dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern konnten.

Das bedeutet zunächst einmal eine «Spassembremse» für das EPA (und seine Organe, zu denen auch die Beschwerdekammern zählen, selbst wenn sie vom EPA unabhängig sind). Das Amt kann nicht einfach





«aus Jux und Tollerei» aufgrund einer vorliegenden Sachlage entscheiden, OHNE den Beteiligten (Parteien) Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

Das ist ein Grundprinzip jedes freiheitlich demokratischen Rechtssystems, wie sie beginnend mit dem Römischen Recht entwickelt wurden.

Der Angeklagte muss sich äussern (verteidigen) können, indem er seine Sichtweise und Kenntnisse angibt. Das Gleiche Prinzip trifft aber auch für einen Streit zwischen Parteien zu, wie beispielsweise in einem Einspruchsverfahren, wo der eine das Patent vernichten möchte und der andere es verteidigt, da er es aufrechterhalten möchte.

Beide Parteien müssen sich zu ALLEN relevanten Fragen äussern können. Jedenfalls aber zu allen jenen Fragen, die die Gründe für die spätere Entscheidung betreffen.

Ein Beispiel:

Der Einsprechende sagt: Das Patent ist nicht neu und legt Dokument D1 vor.

Die Einspruchsabteilung fragt die Patentinhaberin: Ist Ihrer Meinung nach die Erfindung neu gegenüber der Lehre von D1?

Die Patentinhaberin erwidert: D1 zeigt nur 3 von 4 Merkmalen im Hauptanspruch. Deshalb kann D1 Anspruch 1 nicht neuheitsschädlich vorwegnehmen.

Die Einspruchsabteilung fragt dann die Einsprechende: Was sagen Sie zu dieser Behauptung, dass ein Merkmal fehlt.

Die Einsprechende sagt: Ich will mich dazu nicht äussern.

Die Einspruchsabteilung fragt beide Parteien: Haben Sie noch andere Bemerkungen?

Niemand sagt etwas.

Die Einspruchsabteilung zieht sich zur Beratung zurück und kommt mit der Entscheidung in zwei Punkten:

- 1) Anspruch 1 ist neu gegenüber D1 weil nicht alle Merkmale des Anspruchs in D1 vorkommen.

Dieser Punkt der Entscheidung stützt sich auf einen Grund, zu dem sich beide Parteien ausführlich und genügend äussern konnten > das rechtliche Gehör wurde gewährt.

- 2) Anspruch 1 gibt aber keine erfinderische Tätigkeit wieder, da für den Fachmann es naheliegend gewesen wäre, das fehlende Merkmal zu ersetzen. Deshalb wird das Patent für nichtig erklärt.

Dieser Punkt der Entscheidung stützt sich auf einen anderen Grund (Artikel 56 erfinderische Tätigkeit). Zu diesem Punkt hat weder die Einspruchsabteilung noch eine der Parteien Ausführungen gemacht, noch wurden sie eingeladen, dazu Ausführungen zu machen. > Deshalb wurde den Parteien in diesem Punkt/zu diesem Grund nicht ausreichend Rechtliches Gehör eingeräumt. Die Entscheidung kam als Überraschung, da ein Grund eingeführt und darüber entschieden wurde, ohne, dass dieser Grund zuvor beraten/besprochen wurde. Natürlich würden gewiefte Vertreter in einer mündlichen Verhandlung bei der Frage: «Haben Sie noch andere Bemerkungen?» sicherheitshalber zum Artikel 56 vortragen, aber nötig ist es nicht, denn die Verfahrensleitung liegt bei der Einspruchsabteilung und wenn die ein Thema nicht aufruft, wenn über dieses Thema somit nicht verhandelt wird, wurde zu diesem Thema auch nicht das Rechtliche Gehör eingeräumt.

Das Rechtliche Gehör als wichtiges Element unserer demokratischen Rechtsstruktur geht aber noch weiter. Es geht nicht nur darum, dass man sich vor Entscheidung äussern darf, sondern es beinhaltet auch, dass man eine Entscheidung verstehen können muss, dass man also, wenn man eine Entscheidung erhält, auch versteht, warum so und nicht anders entschieden wurde. Das ist wiederum eine Verpflichtung, die dem Entscheidungskörper anlastet. Anders gesagt: Es ist ein Recht der Parteien zu verstehen, warum genau so entschieden wurde. Das ist auch wichtig, denn erstens möchte man es das



nächste Mal ja auch richtig machen und zweitens möchte man nachprüfen, ob die Instanz es richtig gemacht hat, weil wenn nicht, möchte man sich dagegen vielleicht beschweren. Da das Beschwerderecht auch sehr hochgehalten wird, ist auch diese Auswirkung des Rechtlichen Gehörs wichtig.

In der Beilage findet Ihr eine Entscheidung der Grossen Beschwerdekammer des EPA, die sich auch damit auseinandersetzt, ob eine Beschwerdekammer sich in ihrer Entscheidung ausreichend mit den Gründen auseinandergesetzt hat.

Zusammengefasst: Das ist dann der Fall, wenn die Entscheidung auf alle relevanten (für die Entscheidung triftigen Punkte) eingeht, die durch die Parteien vorgetragen wurden.

Artikel 113 hat aber noch einen weiteren Absatz:

(2) Bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber hat sich das Europäische Patentamt an die vom Anmelder oder Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

Hier ist das rechtliche Gehör noch weitergehend, nämlich wird dem Anmelder i.Z.m. seiner Patentanmeldung tatsächlich das letzte Wort eingeräumt (sofern dieses nicht gegen das EPÜ verstösst).

Für uns ist es wichtig zu verstehen, dass wir als Vertreter der Anmelder damit aber letztlich auch die Verantwortung tragen, für das was im Patent steht und erteilt wird. Die Verantwortung liegt nicht etwa beim Patentamt.

Das Rechtliche Gehör als rechtliches und soziales Grundprinzip geht aber noch viel weiter und findet sich auch im täglichen Leben, im Beruf, praktisch überall: z.B. bevor man mit einem Familienmitglied (z.B. Kind) schimpft, möchte man zuerst fragen was denn aus der Sicht des Kindes vorgefallen ist. Wenn zwei Mitarbeiter streiten und der Chef es schlichten soll, wird er beide zu gleichen Teilen hören müssen, wenn der Wein im Restaurant heute anders schmeckt als gestern, wird man den Kellner nicht verdammen, bevor man ihm nicht die Gelegenheit gegeben hat, es nachzuprüfen und sich zu äussern...usw.

Ich schliesse mit einem für mich persönlich sehr wichtigen Satz, der mir Professor Dr. Dieter Stauder eingeprägt hat:

Wenn man nicht alle Fakten kennt, kann man keine richtige Entscheidung treffen.

So banal ist es – mit dem Rechtlichen Gehör.

Und damit wünsche ich Euch einen schönen WORLD-IP-Tag gehabt zu haben

Euer/Ihr
Paul
Paul Rosenich
Patentbüro Paul Rosenich AG